VERORDNUNG (EWG) Nr. 760/89 DER KOMMISSION

vom 22. März 1989

über die Erteilung von EHM-Lizenzen für Rosenstöcke und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundlegung für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3998/88 (4), die die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für nach Portugal eingeführte Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels festlegt, ist der Richtplafond gemäß Artikel 251 Absatz 1 der vorgenannten Beitrittsakte für die Einfuhren von Zierpflanzen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Jahr 1989 festgesetzt worden.

Vorgenannter Richtplafond ist erreicht worden. Die Fortsetzung der Einfuhren in dem festgestellten Rhythmus würde zu schwerwiegenden Störungen auf dem portugiesischen Markt zu einem Zeitpunkt führen, zu dem gerade die einheimische Erzeugung auf den Markt gebracht wird.

Die eingeführten Mengen sind zu einem großen Teil noch nicht vermarktet worden, ihre Bestände belasten jedoch bereits den Markt und konkurrieren unmittelbar mit der örtlichen Erzeugung. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 595/89 (5) hat die Kommission im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen die Erteilung von EHM-Lizenzen bis zum 31. März 1989 ausgesetzt.

Eine Erhöhung des Richtplafonds für das laufende Jahr kann jedoch vorgesehen werden, und die Einfuhr von bestimmten Mengen kann erlaubt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 wird die Menge von 363 822 Stück, die als Richtplafond für Rosenstöcke (KN-Code 0602 40 90) festgesetzt wurde, durch die Menge von 472 968 Stück ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 354 vom 22. 12. 1988, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 65 vom 9. 3. 1989, S. 8.